

# ZH\_OBERGERICHT RT160095 vom 10. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT160095](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160095)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT160095 du 10 juin 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT RT160095 del 10 giugno 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 20. Mai 2016 erteilte die Vorderrichterin der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon, Zahlungsbefehl vom 9. Oktober 2015, definitive Rechtsöffnung für Fr. 32'000.– nebst Zins zu 5 % seit 6. Oktober 2015 und Betreuungskosten sowie die Kosten und Entschädigung des Urteils (Urk. 20 S. 5, Dispositiv-Ziffer 1).

### E. 2

Die Klägerin hat eine neue Revision an das Bundesgericht von Lausanne eingegeben betreffend den Gerichtskosten und der Parteienschädigung von CHF 32'000.– an RA Dr. X.\_\_\_\_\_, Winterthur.

### E. 3

Sistierung des Rechtsöffnungsverfahren da ein Verfahrensfehler im Erbprozess C.\_\_\_\_\_, vorliegt

### E. 4

Dem Verfahren sei aufschiebende Wirkung zuzusprechen

### E. 5

a) Der Beschwerdeschrift ist zu entnehmen, dass die Gesuchsgegnerin die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung des Rechtsöffnungsverfahrens verlangt (Urk. 19 S. 1). Damit ergibt sich, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 14), so dass die Beschwerdeschrift genügende Anträge enthält. Im vorliegenden Verfahren kann lediglich das vorinstanzliche Urteil überprüft werden. Daher

- 4 - kann lediglich über die Erteilung der Rechtsöffnung entschieden werden. Soweit die Gesuchsgegnerin Ausführungen zu den Erbteilungsprozessen sowie zur Befangenheit von Ersatzrichterinnen lic. iur. D.\_\_\_\_\_ macht, welche am angefochtenen Urteil nicht mitgewirkt hat, ist auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin mangels eines anfechtbaren Entscheides nicht einzutreten. b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 ZPO N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO). Auf die Beschwerde ist daher infolge Fehlens einer Zulässigkeitsvoraussetzung nicht

einzutreten (BGer 5A\_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2. mit Hinweisen). c) Die Gesuchsgegnerin setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz in ihrer Beschwerdeschrift überhaupt nicht auseinander. Vielmehr scheint sich ihre Begründung einzig auf das Sistierungsgesuch zu beziehen. Damit kommt sie ihrer Rüge- und Begründungspflicht nicht nach. Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin ist daher nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Da mit vorliegendem Urteil sogleich über die Beschwerde entschieden wird, ist das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 19 S. 2) als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

#### **E. 7**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 19, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 8**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 32'000.–.

- 6 - Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 10. Juni 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Kunz Bucheli versandt am: gs

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.